

Antrag

der Abgeordneten Strauss, Kemmer und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:
dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 1

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 22 Uhr in Gaststätten aller Art aufhalten.

(2) Dies gilt nicht:

- a) für Jugendliche, die an einer Jugendveranstaltung teilnehmen, die von einem Jugendgruppenleiter durchgeführt wird,
- b) für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
- c) so lange der Aufenthalt eines Jugendlichen in einer Gaststätte zur Einnahme einer Mahlzeit erforderlich ist.

§ 3

(1) In Gaststätten und sonstigen Verkaufsstellen aller Art dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren branntweinhaltige Getränke nicht verabfolgt und der Genuß solcher Getränke nicht gestattet werden.

(2) Der Genuß anderer alkoholhaltiger Getränke darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(3) Die weitergehenden Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 18. April 1930 (RGBl. I S. 146) bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen oder im Freien darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur für die Zeit bis 22.00 Uhr gestattet werden, sofern sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 5

Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen darf Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Jugendverbot unterliegen.

§ 6

(1) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen zu Filmveranstaltungen zugelassen werden, soweit diese Veranstaltungen ohne Einschränkung als jugendfrei anerkannt sind.

(2) Der Besuch von Filmveranstaltungen, die nach 21.00 Uhr beendet sind, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Die geltenden Bestimmungen über Jugendverbot bei Filmen bleiben davon unberührt.

§ 7

(1) Zu öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, darf Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Spielgeräten gegen Entgelt, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen (z. B. auf Jahrmärkten oder bei sonstigen Volksbelustigungen) aufgestellt sind.

§ 8

Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 2 — 7 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 9

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Überprüfung durch das Jugendamt Ausnahmen von den §§ 4 — 6 zulassen.

§ 10

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 11

(1) Für Jugendliche, die

a) dem Verbot des § 1 zuwiderhandeln,

b) in Räumen oder bei Veranstaltungen angetroffen werden, die zu besuchen oder an denen teilzunehmen ihnen nach den Vorschriften des § 2 und der §§ 4 — 7 nicht gestattet werden darf,

c) bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß betroffen werden, leitet das Jugendamt, falls erforderlich, Erziehungsmaßregeln ein.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes haben die Person dieser Jugendlichen festzustellen, den Sachverhalt zu erforschen und das Ermittlungsergebnis dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 12

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles desselben oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— DM und Haft bis zu 6 Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 — 8 zuwiderhandeln.

(2) In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis zu 3000,— DM erkannt werden.

§ 13

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen zur Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 verleiten oder ihn vorsätzlich einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 2 — 7 von ihm ferngehalten werden soll, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 14

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die zuständigen Länderministerien.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

Bonn, den 10. November 1949

Strauss	Kemmer
Stücklen	Loibl
Dr. Schatz	Karpf
Bodensteiner	Frau Heiler
Funk	Frau Niggemeyer
Kunze	Nellen